

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „kurier.at“ und des Wochenmagazins „Profil“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Kurier“ und des Wochenmagazins „Profil“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ bisher hingegen nicht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 20.10.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „kurier.at“, gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ und gegen die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H., Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberin des Wochenmagazins „Profil“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund der Veröffentlichung von diversen Bildern des Leichnams eines ertrunkenen, dreijährigen syrischen Bubens zu den Artikeln „Erschütterndes Foto geht um die Welt“, erschienen am 03.09.2015 auf „kurier.at“, „Toter Aylan bewegt die Welt“, erschienen auf Seite 4 der Tageszeitung „Österreich“ vom 04.09.2015 und auf der Titelseite des Magazins „Profil“ 37/15, erschienen am 07.09.2015, **wird eingestellt.**

BEGRÜNDUNG

Auf dem Bild, das auf kurier.at veröffentlicht wurde, ist ein türkischer Gendarm zu sehen, der den Leichnam des dreijährigen Flüchtlings Aylan Kurdi davonträgt. Von dem auf der Überfahrt von der Türkei nach Griechenland ertrunkenen Buben sind im Wesentlichen nur die Beine zu erkennen.

Auf dem Bild, das in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlicht wurde, wird ebenfalls der Gendarm mit dem Leichnam in Händen gezeigt. Zu sehen sind hier die Beine, der Oberkörper und die Arme des toten Kindes.

Das Titelbild des Wochenmagazins Profil zeigt hingegen den ganzen toten Körper wie er am Strand in Bodrum liegt. Der Leichnam ist von hinten abgebildet, daher ist das Gesicht des Kindes nicht zu erkennen.

Der Senat betont zunächst, dass der Persönlichkeitsschutz bei Kindern besonders weit reicht (siehe insbesondere Punkt 6.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang gegenüber dem Nachrichtenwert einzuräumen ist).

Zudem weist der Senat darauf hin, dass der Moment des Todes grundsätzlich zur Privatsphäre zählt.

Wird nach einem Unglück der Leichnam des Verstorbenen gezeigt, ist zu prüfen, ob ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex sowie die Entscheidung 2015/129).

Im vorliegenden Fall sprechen nach Auffassung des Senats gewichtige Gründe für die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Bilder.

In den letzten Monaten war das Thema „Flüchtlinge“ das wichtigste in der Medienberichterstattung und von großem öffentlichem Interesse.

Die Bilder des verstorbenen Kindes bringen die Dimension des Leids und die Gefahren, die die Flüchtlinge während ihrer Schiffsreise im Mittelmeer erwarten, auf den Punkt.

Nach Auffassung des Senats stehen die weltweit verbreiteten Bilder stellvertretend für die zahlreichen ertrunkenen Flüchtlinge und könnten zeithistorische Bedeutung erlangen.

Bereits jetzt steht fest, dass die Veröffentlichung der Bilder zur Sensibilisierung der Allgemeinheit beigetragen hat. Die Bilder machen die Betrachterinnen und Betrachter betroffen und haben die österreichische, aber auch die europäische Öffentlichkeit wach- und aufgerüttelt.

Der Vater des Kindes gab in mehreren Interviews an, er wünsche, dass die Bilder seines Sohnes veröffentlicht werden. Das Schicksal seines Sohnes solle von der Weltöffentlichkeit wahrgenommen werden. Er stimmte also der Verbreitung und der Veröffentlichung der Bilder zu.

Die Darstellung des verstorbenen Kindes auf den Bildern wirkt auf den Senat nicht entstellend. Das gilt in besonderem Maße für jenes Bild, das auf „kurier.at“ verwendet wurde. Auf diesem Bild sind nur die Beine des Toten zu sehen. Die Redaktion hat sich hier für eine taktvolle Herangehensweise entschieden. Auch jenes Bild, das die Tageszeitung „Österreich“ veröffentlicht hat, wurde mit Zurückhaltung ausgesucht.

Das Bild für die Titelseite des Nachrichtenmagazins Profil ist nach Ansicht des Senats am bedrückendsten. Von einer Entstellung geht der Senat jedoch auch in diesem Fall nicht aus (siehe demgegenüber die Entscheidung 2015/129).

In den Artikeln zu den Bildern wurde die Geschichte und das Schicksal des verstorbenen Kindes erzählt.

Bei der Veröffentlichung im Nachrichtenmagazin „Profil“ ist der Kontext der Veröffentlichung besonders hervorzuheben. Der Begleittext zum Bild lautet: „Unsere Schande. Unsere Lösungsvorschläge.“ Mit dem Bild wird auf die Todesgefahr hingewiesen, der die Flüchtlinge ausgesetzt sind. Im Artikel im Blattinneren werden außerdem Vorschläge präsentiert, wie man die Flüchtlingskrise lösen könnte.

Da sich das Bild auf die Hauptgeschichte der Ausgabe von „Profil“ bezog, erscheint es dem Senat auch gerechtfertigt, es auf der Titelseite zu bringen. Ganz im Sinn der Hauptgeschichte soll das Bild betroffen machen, aufrütteln und Bewusstsein schaffen.

Die Aufbereitung der Bilder erfolgte auch nicht auf eine unangemessen sensationelle oder voyeuristische Art und Weise.

Aufgrund der besonderen Umstände des Falles – u.a. wegen der großen Aktualität der Flüchtlingskrise – hält es der Senat für angemessen, dass die Bilder des toten Buben gezeigt wurden. Mit anderen Worten überwiegen im vorliegenden Fall die öffentlichen Interessen gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Kindes.

Da kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt, stellt der Senat das Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ein.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
20.10.2015